

Iustitia Jura
Gerichtsgasse 211
06108 Halle (Saale)
Fachsemester: 1
Matrikelnummer: XXXXXXXXXX

18.09.2019

Hausarbeit im Strafrecht

Dipl-Jur. Henning Tobias Lorenz M.mel
Lehrstuhl Prof. Dr. Henning Rosenau

„Strafrechtliche Fallpraxis“
Wintersemester 2019/2020

Sachverhalt

„Goldener Schuss und düstere Zukunft“

Der Jurastudent J geriet bereits in seinem ersten Semester an der Universität auf die schiefe Bahn. Während seine Kommilitoninnen und Kommilitonen fleißig Definitionen lernten und ihre Subsumtionsfähigkeiten verbesserten, tauchte er in die dunkle Halbwelt der Drogenszene ab und lernte zwielichtige Gestalten kennen. Mit einer dieser Gestalten, dem Drogendealer D, traf sich J eines Abends. Die beiden hatten sich nach anfänglich nur „geschäftlicher“ Beziehung miteinander angefreundet und schon einige Male zusammen Marihuana, Ecstasy und Kokain konsumiert. Für diesen Abend hatten sie jedoch beschlossen, einen ganz neuen „Kick“ auszuprobieren und gemeinsam Heroin zu konsumieren. Für dieses Vorhaben hatte D alles Notwendige besorgt. Nachdem J in der Wohnung des D eingetroffen war, verloren die beiden keine Zeit und injizierten sich jeweils eine Dosis Heroin selbst intravenös. Kurze Zeit darauf wurde J zunächst bewusstlos und seine Atemfunktion verlangsamte sich. Bei D hingegen zeigte das Heroin bedeutend weniger Wirkung, sodass er etwa 30 Minuten nach Einnahme wieder annähernd in einem Zustand wie vor der Einnahme war. Deshalb bekam er auch mit, dass sich der Gesundheitszustand des J nun dramatisch verschlechterte. Er erkannte, dass das Herbeiholen ärztlicher Hilfe erforderlich war, ging aber nicht davon aus, dass J in Lebensgefahr schwebte. Um unangenehme Fragen und mögliche Strafverfolgung zu vermeiden, beschloss D daher, J seinen „Kater“ ausschlafen zu lassen und spielte bis in die frühen Morgenstunden Videospiele, trank Bier und rauchte Marihuana. Bevor er ins Bett ging, schaute er nochmal nach J und musste feststellen, dass dieser kurz zuvor infolge des Heroinkonsums verstorben war. Hätte D ärztliche Hilfe herbeigeholt, hätte J noch bis mindestens eine Stunde vor seinem Tod gerettet werden können.

Aufgrund dieses Vorfalles vollzog D eine Hundertachtziggradwende in seinem Leben. Er schwor den Drogen ab und wurde vollständig „clean“. Dennoch quälten ihn Schuldgefühle wegen seines verstorbenen Freundes J. Er versuchte, diese durch Therapien in den Griff zu bekommen, was jedoch trotz größtmöglicher Bemühungen seiner Therapeuten nicht gelang. Deshalb zog er nach den Therapien Bilanz: Mit der Aussicht eines Lebens geprägt durch derart große Schuld, erschien ihm eben jenes nicht mehr lebenswert. Diese Erkenntnis und den Wunsch aus dem Leben zu scheiden, teilte D seinem Hausarzt A mit. Der hochbetagte A, der kurz davor stand, seinen Beruf endgültig aufzugeben, entschied sich, D zu helfen. Er besorgte und überließ ihm daher eine tödliche Dosis Schlaftabletten und erklärte ihm, wie er sie „erfolgreich“ einzunehmen habe. Außerdem erklärte er sich auf Wunsch des D einverstanden, den Sterbeprozess in dessen Wohnung zu begleiten. Nach

dieser Übereinkunft und nachdem A dem D die Tabletten überlassen hatte, erhielt er eines Tages eine SMS von D, indem dieser ihm die Tabletteneinnahme mitteilte und Lebewohl sagte. Kurz darauf und in den folgenden Tagen begab sich A immer wieder in die Wohnung des D und überprüfte, ob der Sterbevorgang komplikationsfrei verlief. Am Morgen des dritten Tages stellte er den Tod infolge der Tablettenintoxikation fest. A hätte diesen - wie er wusste – durch Herbeiholen ärztlicher Hilfe zumindest bis zum 2. Tag nach der Einnahme der Tabletten verhindern können. Im Falle der Rettung wäre allerdings eine schwere Hirnschädigung von D wahrscheinlich gewesen.

Aufgabe:

Wie haben sich D und A nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitervermerk:

Die Strafbarkeit von D ist trotz seines Ablebens zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass A durch sein Verhalten § 217 StGB nicht verwirklicht hat. Zudem sind Strafbarkeiten nach dem BtMG im Gutachten zwar nicht eigenständig zu prüfen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Überlassen des Heroins von D an J ein strafbares Verhalten i. S. d. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 7 BtMG ist.

Inhaltsverzeichnis

Tatkomplex 1: „Drogen und ihre Folgen“	1
A. Strafbarkeit des D gem. § 222 StGB wegen Vorbereitung des Heroinkonsums	1
I. Tatbestandsmäßigkeit	1
1. Eintritt des Erfolges	1
2. Kausalität	1
3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung	1
4. Objektive Zurechnung	2
a. Objektive Vorhersehbarkeit	2
b. Pflichtwidrigkeitszusammenhang	2
c. Schutzzweckzusammenhang	2
d. Zurechnungsausschluss aufgrund opfereigener Selbstgefährdung	3
5. Zwischenergebnis	4
II. Ergebnis	4
B. Strafbarkeit des D gem. §§ 223 I, 27 I StGB wegen Vorbereitung des Heroinkonsums	4
I. Tatbestandsmäßigkeit	5
1. Objektiver Tatbestand	5
a. Vorliegen einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat	5
b. Zwischenergebnis	5
2. Zwischenergebnis	5
II. Ergebnis	5
C. Strafbarkeit des D gem. §§ 222, 13 I StGB wegen Nichtherbeiholung ärztlicher Hilfe	5
I. Tatbestandsmäßigkeit	6
1. Eintritt des Erfolges	6
2. Unterlassen	6
3. Hypothetische Kausalität	6
4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung	6
5. Objektive Zurechnung	6
a. Objektive Vorhersehbarkeit	7
b. Pflichtwidrigkeitszusammenhang	7
c. Schutzzweckzusammenhang	7
d. Zwischenergebnis	7
6. Garantenstellung	7
7. Zwischenergebnis	10
II. Ergebnis	10
D. Strafbarkeit des D gem. § 221 I Nr. 2, III StGB wegen Nichtherbeiholung ärztlicher Hilfe	10
E. Strafbarkeit des D gem. § 323c I StGB wegen Nichtherbeiholung ärztlicher Hilfe	10
I. Tatbestandsmäßigkeit	11
1. Objektiver Tatbestand	11
a. Unglücksfall	11
b. Unterlassen der Hilfeleistung	11
c. Erforderlichkeit der Hilfeleistung	11
d. Möglichkeit der Hilfeleistung	11
e. Zumutbarkeit der Hilfeleistung	12
f. Zwischenergebnis	12
2. Subjektiver Tatbestand	12
a. Vorsatz	12
b. Zwischenergebnis	12
II. Rechtswidrigkeit und Schuld	12
III. Ergebnis	12
2. Tatkomplex: „Sanfte Entgleitung“	13

A. Strafbarkeit des D gem. § 212 I StGB wegen Einnahme der Tabletten	13
I. Tatbestandsmäßigkeit	13
II. Ergebnis	13
B. Strafbarkeit des A gem. § 216 I StGB wegen Beschaffung, Überlassen der Tabletten und Einweisung	13
I. Tatbestandsmäßigkeit	13
1. Objektiver Tatbestand	13
a. Tatobjekt	13
b. Tathandlung	13
2. Zwischenergebnis	14
II. Ergebnis	14
C. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB wegen Beschaffung, Überlassen der Tabletten und Einweisung	14
I. Tatbestandsmäßigkeit	14
1. Eintritt des Erfolges	14
2. Kausalität	14
3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung	15
4. Objektive Zurechnung	15
a. Objektive Vorhersehbarkeit	15
b. Pflichtwidrigkeitszusammenhang	15
c. Schutzzweckzusammenhang	15
d. Zurechnungsausschluss aufgrund opfereigener Selbstgefährdung	15
5. Zwischenergebnis	16
II. Ergebnis	16
D. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 25 I Var. 2 StGB wegen Beschaffung, Überlassen der Tabletten und Einweisung	16
I. Defizit des Vordermannes	16
II. Ergebnis	16
E. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 27 I StGB wegen Beschaffung, Überlassen der Tabletten und Einweisung	16
I. Vorliegen einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat	17
II. Ergebnis	17
F. Strafbarkeit des A gem. §§ 216 I, 13 I StGB wegen Nichtherbeiholung ärztlicher Hilfe	17
I. Tatbestandsmäßigkeit	17
1. Objektiver Tatbestand	17
a. Eintritt des Erfolges	17
b. Unterlassen	17
c. Hypothetische Kausalität	17
d. Garantenstellung	18
2. Zwischenergebnis	21
II. Ergebnis	21
G. Strafbarkeit des A gem. § 221 I Nr. 2, III StGB wegen Nichtherbeiholung ärztlicher Hilfe	21
H. Strafbarkeit des A gem. § 323c I StGB wegen Nichtherbeiholung ärztlicher Hilfe	21
I. Tatbestandsmäßigkeit	22
1. Objektiver Tatbestand	22
a. Unglücksfall	22
b. Zwischenergebnis	23
2. Zwischenergebnis	23
II. Ergebnis	23
Gesamtergebnis	23

Literaturverzeichnis

- Arzt, Gunther/Weber, Ulrich/Heinrich, Bernd/Hilgendorf, Eric* Strafrecht Besonderer Teil Lehrbuch, 3. Auflage, Bielefeld 2015 (zitiert: *A/W/H/H*, StrafR BT)
- Baumann, Jürgen/Weber, Ulrich/Mitsch, Wolfgang/Eisele, Jörg* Strafrecht Allgemeiner Teil Lehrbuch, 12. Auflage, Bielefeld 2016 (zitiert: *B/W/M/E*, StrafR AT)
- Bechtel, Alexander* Selbsttötung, Fremdtötung, Tötung auf Verlangen Eine Abgrenzungsfrage von herausragender Bedeutung, JuS 2016, 882 - 887
- Eisele, Jörg* Freiverantwortliches Opferverhalten und Selbstgefährdung, JuS 2012, 577 - 584
- Engländer, Armin* Selbsttötung in „mittelbarer Täterschaft“, Jura 2004, 234 - 238
- Fischer, Thomas* Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 66. Auflage, München 2019
- Herzberg, Rolf Dietrich* Beteiligung an einer Selbsttötung oder tödlichen Selbstgefährdung als Tötungsdelikt – Teil 1 -, JA 1985, 131 - 138
- Jäger, Christian* Garant sein oder nicht, das ist hier die Frage, JA 2016, 392 - 394
- Joecks, Wolfgang/Jäger, Christian* Strafgesetzbuch Studienkommentar, 12. Auflage München 2018 (zitiert: StudK)
- Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus (Hrsg.)* Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 4 §§ 185-262, 3. Auflage, München 2017 (zitiert: *Bearbeiter*, in: MüKo)
- Kindhäuser, Urs (Hrsg.)* Strafgesetzbuch Lehr- und Praxiskommentar, 7. Auflage, Baden-Baden 2017 (zitiert: LPK-StGB)
- Ders.* Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Auflage, Baden-Baden 2017 (zitiert: StrafR AT)
- Ders.* Strafrecht Besonderer Teil I Straftaten gegen Persönlichkeitsrechte, Staat und Gesellschaft, 8. Auflage, Baden-Baden 2017 (zitiert: StrafR BT I)
- Kölbel, Ralf* Objektive Zurechnung beim Unterlassen, JuS 2006, 309 - 314

- Krawczyk, Lucian/Neugebauer, Niels* Zur Abgrenzung zwischen strafloser Teilnahme an der Selbstverletzung und strafbarer Fremdverletzung anhand des Beispiels des „Wetttrinkens“, JA 2011, 264 - 268
- Kühl, Kristian* Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Auflage, München 2017 (zitiert: StrafR AT)
- Ders.* „Wer einen Menschen tötet“ - Der objektive Tatbestand des Totschlags gemäß § 212 StGB, JA 2009, 321 - 327
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian (Hrsg.)* Strafgesetzbuch Kommentar, 29. Auflage, München 2018 (zitiert: *Bearbeiter*, in: L/K)
- Lasson, Maximilian* Eigenverantwortliche Selbstgefährdung und einverständliche Fremdgefährdung, ZJS 2009, 359 - 368
- Laufhütte, Heinrich Wilhelm/Rissing-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus (Hrsg.)* Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar Großkommentar, Erster Band Einleitung §§ 1 bis 31, 12. Auflage, Berlin 2007 (zitiert: *Bearbeiter*, in: LK)
- Dies.* Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar Großkommentar, Siebenter Band: §§ 211 bis 241a 1. Teilband: §§ 211 bis 231, 12. Auflage Berlin/Boston 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: LK)
- Lorenz, Henning* Tötung auf Verlangen durch Unterlassen und unterlassene Hilfeleistung des Arztes bei freiverantwortlichem Suizid, Anmerkung zu LG Hamburg, Urteil vom 08.11.2017, 619 KLS 7/16, juris PraxisReport-Strafrecht 11/2018 Anm. 1
- Lorenz, Henning/Dorneck, Carina* Begehungs- und Unterlassungsstrafbarkeit des Hausarztes beim freiverantwortlichen Suizid, Anmerkung zu LG Berlin, Urteil vom 08.03.2018, (502 KLS) 234 Js 339/13 (1/17), juris PraxisReport-Strafrecht 18/2018 Anm. 1)
- Murmann, Uwe* Grundkurs Strafrecht Allgemeiner Teil, Tötungsdelikte, Körperverletzungsdelikte, 4. Auflage München 2017 (zitiert: GK StrafR)
- Otto, Harro* Grundkurs Strafrecht Allgemeine Strafrechtslehre, 7. Auflage Berlin 2004
- Ders.* Grundkurs Strafrecht Die einzelnen Delikte, 7. Auflage Berlin 2005 (zitiert: GK StrafR Delikte)
- Rengier, Rudolf* Strafrecht Allgemeiner Teil, 10. Auflage,

- München 2018 (zitiert: StrafR AT)
- Ders.* Strafrecht Besonderer Teil II Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, 20. Auflage München 2019 (zitiert: StrafR BT II)
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst (Hrsg.)* Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Auflage, München 2019 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Sch/Sch)
- Seelmann, Kurt* „Unterlassene Hilfeleistung“ oder: Was darf das Strafrecht?, JuS 1995, 281 - 286
- Sowada, Christoph* Strafbares Unterlassen des behandelnden Arztes, der seinen Patienten nach einem Selbstmordversuch bewusstlos auffindet? - BGH, Urt. v. 4. 7. 84 – 3 StR 96/84 = BGHSt. 32, 367 - , Jura 1985, 75 - 88
- Steinhilber, Benjamin* Streifzug durch zentrale Rechtsfragen der „direkten Sterbehilfe“ (§ 216 StGB), JA 2010, 430 - 433
- Stree, Walter* Beteiligung an vorsätzlicher Selbstgefährdung – BGHSt 32, 262 und BGH NStZ 1984, 452, JuS 1985, 179 - 184
- Trüg, Gerson* Ungewöhnliche Verwendung des PKW, JA 2002, 214 - 222
- Wessels, Johannes/Beulke, Werner/Satzger, Helmut* Strafrecht Allgemeiner Teil Die Straftat und ihr Aufbau, 48. Auflage, Heidelberg 2018 (zitiert: *W/B/S*, StrafR AT)
- Wessels, Johannes/Hettinger, Michael/Engländer, Armin* Strafrecht Besonderer Teil 1 Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 42. Auflage, Heidelberg 2018 (zitiert: *Wessels/Hettinger*, StrafR BT I)

Tatkomplex 1: „Drogen und ihre Folgen“

A. Strafbarkeit des D gem. § 222 StGB wegen Vorbereitung des Heroinkonsums

D könnte sich einer fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB schuldig gemacht haben, indem er alles Notwendige für den gemeinsamen Heroinkonsum mit J besorgte.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Eintritt des Erfolges

J, ein Mensch, ist gestorben.

2. Kausalität

Die Handlung des D müsste kausal für den Erfolgseintritt gewesen sein. Nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel der Äquivalenztheorie ist die Handlung kausal für den Erfolgseintritt, wenn D mit dieser eine Bedingung geschaffen hat, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.¹ D besorgte das Heroin und überließ es dem J, der später an dessen Konsum starb. Hätte D das Heroin nicht besorgt, wäre J auch nicht gestorben. Somit war sein Verhalten für den Tod des J kausal.

3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

D müsste objektiv pflichtwidrig gehandelt haben. Dies ist der Fall, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat.² Dies ist anzunehmen, wenn er gegen eine Sorgfaltsnorm verstoßen hat oder anders handelte als ein besonnener, gewissenhafter Dritter in seiner Lage und Situation es getan hätte.³ D überließ das zuvor von ihm besorgte Heroin dem J. Laut Bearbeitervermerk ist dies ein strafbares Verhalten gem. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 7 BtMG. In der konkreten Situation war es D auch möglich, nicht dagegen zu verstoßen. Gegenteiliges ist zumindest nicht ersichtlich. Demnach ließ D die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht. Somit hat D objektiv pflichtwidrig gehandelt.

¹RGSt 1, 373; *W/B/S*, StrafR AT, Rn. 228; *Rengier*, StrafR AT, § 13 Rn. 3.

²Vgl. § 276 II BGB.

³*W/B/S*, StrafR AT, Rn. 1114; *Rengier*, StrafR AT, § 52 Rn. 15.

4. Objektive Zurechnung

a. Objektive Vorhersehbarkeit

Der Kausalverlauf sowie der Erfolg müssten objektiv vorhersehbar gewesen sein. Dies ist der Fall, wenn ein besonnener Dritter diese aufgrund gegebener Umstände und der allgemeinen Lebenserfahrung dem Täter in Rechnung stellen würde.⁴ Dass Drogenkonsum, gerade Heroin als eine starke Droge, zum Tod führen kann, auch bei einmaliger Einnahme, liegt aufgrund ihrer Rauschwirkung innerhalb der Lebenserfahrung. Gründe, warum dies hier nicht möglich sein sollte, sind nicht ersichtlich. Somit war der Kausalverlauf sowie der Erfolg objektiv vorhersehbar.

b. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Zwischen dem pflichtwidrigen Täterverhalten und dem Täterfolg müsste ein Zusammenhang bestehen.⁵ Dieser fehlt, wenn der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten eingetreten wäre.⁶ Hätte D das Heroin nicht besorgt bzw. es J nicht zugänglich gemacht, wäre J auch nicht gestorben. Somit besteht der Zusammenhang.

c. Schutzzweckzusammenhang

Es müsste ein Schutzzweckzusammenhang bestehen. Dies ist der Fall, wenn die verletzte Sorgfaltsnorm gerade dazu dient, Erfolge wie den eingetretenen zu verhindern.⁷ Nach Auslegung des § 29 I Nr. 1 Var. 7 BtMG soll diese den Empfänger der Droge vor allem vor den Gefahren, die dessen Konsum mit sich bringt, bewahren, aber auch dem Schutz der Allgemeinheit, der „Volksgesundheit“, dienen⁸. Zu diesen Gefahren zählt u.a. der Tod. Also dient die Norm dazu, solche Erfolge zu verhindern. Der Schutzzweckzusammenhang besteht.

⁴BGH StV 13, 150; W/B/S, StrafR AT, Rn. 1115; Rengier, § 13 Rn. 62ff.

⁵W/B/S, StrafR AT, Rn. 1128; Rengier, StrafR AT, § 52 Rn. 26.

⁶W/B/S, StrafR AT, Rn. 1129; Rengier, § 52 Rn. 26.

⁷W/B/S, StrafR AT, Rn. 1127; Rengier, StrafR AT, § 52 Rn. 37.

⁸BGHSt 37, 179; W/B/S, StrafR AT, Rn. 271.

d. Zurechnungsausschluss aufgrund opfereigener Selbstgefährdung

Die Zurechnung des Erfolges könnte ausgeschlossen sein. Hier kommt eine Selbstgefährdung des J in Betracht.

Bei der Abgrenzung von Fremdgefährdung und Selbstgefährdung ist entscheidend, wer die Tatherrschaft über den letztendlich gefährdenden Akt inne hatte.⁹ Tatherrschaft ist das „In-den-Händen-Halten“ des Tatgeschehens.¹⁰ Damit ist derjenige Täter, der als „Schlüsselfigur“ das Geschehen lenkt und nach Belieben hemmen oder ablaufen lassen kann.¹¹ Es ist also darauf zu achten, wer das Geschehen beherrscht.¹² J injizierte sich das Heroin selbst, er konnte also bestimmen, ob er dies tut oder unterlässt, hielt das Geschehen also in seinen Händen und agierte als Schlüsselfigur. Somit hatte J Tatherrschaft; er gefährdete sich selbst.

J müsste eigenverantwortlich gehandelt haben. Welcher Maßstab hier anzusetzen ist, ist jedoch umstritten.

Eine Ansicht, sog. Exkulpationslösung¹³, betrachtet das Opfer als „Täter“ gegen sich selbst, greift also sinngemäß auf die Kriterien der rechtlichen Vorwerfbarkeit eines „Täters“ zurück.¹⁴ Demnach ist eine Eigenverantwortlichkeit nur ausnahmsweise aufgrund von Entschuldigungsgründen zu verneinen.¹⁵

Die verbreitetere Gegenansicht orientiert sich an den Regeln der Einwilligungstheorie, sog. Einwilligungslösung¹⁶, und sieht das Opfer als „Opfer“ seiner selbst.¹⁷ Die Eigenverantwortlichkeit wird nach ihr verneint, wenn das Opfer nicht die nötige Einsichtsfähigkeit besaß, um das Risiko richtig einschätzen zu können.¹⁸

D schaffte die Voraussetzungen für den gemeinsamen Drogenkonsum, indem er alles Notwendige besorgte und seine Wohnung als Ort zur Verfügung stellte.

⁹BGHSt 19, 135, 139; BGHSt 49, 34; BGHSt 53, 55; *Krawczyk/Neugebauer*, JA 2011, 264, 265f; *Eisele*, JuS 2012, 577, 578, 582; *Engländer*, Jura 2004, 234, 235.

¹⁰*Kindhäuser*, in: LPK, Vor §§ 25-31 Rn. 32; *W/B/S*, StrafR AT, Rn. 806; *Rengier*, StrafR AT, § 41 Rn. 11.

¹¹*Kindhäuser*, in: LPK, Vor §§ 25-31 Rn. 32; *W/B/S*, StrafR AT, Rn. 806; *Rengier*, StrafR AT, § 41 Rn. 11.

¹²*Jäger*, in: StudK, § 216 Rn. 12; *Kindhäuser*, in: LPK, Vor §§ 25-31 Rn. 32; *W/B/S*, StrafR AT, Rn. 806; *Rengier*, StrafR AT, § 41 Rn. 11.

¹³*Schneider*, in: MüKo, Vor § 211 Rn. 37 ff.; *Lasson*, ZJS 2009, 359, 362 f.

¹⁴*W/B/S*, StrafR AT, Rn. 275.

¹⁵*W/B/S*, StrafR AT, Rn. 275; *Kindhäuser*, StrafR AT, § 11 Rn. 27; *Rengier*, StrafR BT II, § 8 Rn. 4; *Krawczyk/Neugebauer*, JA 2011, 264, 266; *Eisele*, JuS 2012, 577, 582.

¹⁶BGH NSTZ 12, 319; *Lackner/Kühl*, in: L/K, vor § 211 Rn. 13 ff; *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Sch/Sch, vor § 211 Rn. 36; *Neumann*, in: NK, vor § 211 Rn. 62 ff.

¹⁷*W/B/S*, StrafR AT, Rn. 276.

¹⁸*Kindhäuser*, StrafR AT, § 11 Rn. 28; *Rengier*, StrafR BT II, § 8 Rn. 4; *Kindhäuser*, StrafR AT, § 11 Rn. 28; *Rengier*, StrafR BT II, § 8 Rn. 4; *Krawczyk/Neugebauer*, JA 2011, 264, 266; *Eisele*, JuS 2012, 577, 582.

Jedoch injizierte sich J das Heroin selbst intravenös. Etwaige Täuschungen oder Irrtümer, aufgrund dessen J den Konsum vornahm, sowie Gründe für eine eingeschränkte Einsichtsfähigkeit oder Schuld minderung sind nicht ersichtlich. Das generelle Risiko, sich selbst durch Drogeneinnahme zu gefährden, war ihm aufgrund von bereits mehrmaliger Einnahme bewusst. Somit handelte er eigenverantwortlich.

Die Eigenverantwortlichkeit könnte aber aufgrund von überlegenen Sachwissens des D entfallen.¹⁹ D war Drogendealer, er könnte also mehr Wissen über solche gehabt haben als J. Beide haben schon öfter zusammen Marihuana, Ecstasy und Kokain konsumiert. Heroin sollte für beide jedoch einen neuen „Kick“ darstellen. Beide waren sich also bewusst, dass Heroin eine stärkere Wirkung hat als andere Drogen, die sie bisher konsumiert hatten. Welche genau, war jedoch beiden nicht bekannt. Diese konnten beide nur aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen ungefähr einschätzen. Somit verfügte D nicht über mehr Sachwissen.

J ging das Risiko der Rechtsgutsverletzung, hier des Todes, ein, das sich dann auch verwirklichte.

Somit beging J eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung nach beiden Ansichten. Ein Streitentscheid kann dahinstehen.

Die Zurechnung des Erfolgs ist ausgeschlossen.

5. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

D hat sich nicht keiner fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB schuldig gemacht.

B. Strafbarkeit des D gem. §§ 223 I, 27 I StGB wegen Vorbereitung des Heroinkonsums

D könnte sich einer Beihilfe zur Selbstgefährdung gem. §§ 223 I, 27 I StGB schuldig sein, indem er alles für den Heroinkonsum besorgte.

¹⁹BGH NSStZ 11, 341, 342; *Fischer*, in: StGB, § 222 Rn. 28a.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a. Vorliegen einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat

Eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat müsste vorliegen. Allgemein anerkannt ist, dass grundsätzlich nur die Schädigung oder Gefährdung eines anderen Menschen strafbar ist.²⁰ Die Selbstgefährdung erfüllt dagegen keinen Tatbestand eines Tötungs- oder Körperverletzungsdelikts,²¹ ist also auch keine Tat im Sinne der §§ 25, 26, 27 StGB und damit straflos. Außerdem ist die Beihilfe zum Suizid straflos, also muss auch nach dem „Erst-Recht-Schluss“ des BGH eine Strafbarkeit der Beihilfe zur Selbstgefährdung entfallen, gerade wenn diese vorsätzlich erfolgt, aber auch „erst Recht“ bei fahrlässiger Mitwirkung.²² Eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat liegt damit nicht vor.

b. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

D hat sich nicht einer Beihilfe zur Selbstgefährdung des J gem. § 223 I, 27 I StGB schuldig gemacht.

C. Strafbarkeit des D gem. §§ 222, 13 I StGB wegen Nichtherbeiholung ärztlicher Hilfe

D könnte sich einer fahrlässiger Tötung durch Unterlassen gem. § 222, 13 I StGB schuldig gemacht haben, indem er keine ärztliche Hilfe rief.

²⁰BGHSt 32, 262; BGH NSTZ 2011, 341, 342. *Joecks*, in: StudK, § 222 Rn. 12f.; *Kindhäuser*, StrafR AT, § 11 Rn. 25; *Engländer*, Jura 2004, 234; *Kühl*, JA 2009, 321, 324; *Eisele*, JuS 2012, 577; *Herzberg*, JA 1985, 131, 132.

²¹BGHSt 32, 262; BGH NSTZ 2011, 341, 342; BGH NSTZ 1984, 452; *Herzberg*, JA 1985, 131, 132; *Jäger*, JA 2016, 392, 394.

²²BGHSt 32, 262, 264f; BGHSt 36, 1, 17; BGH NJW 2009, 2611; *Krawczyk/Neugebauer*, JA 2011, 264, 265; *Trüg*, JA 2002, 214, 219; *Eisele*, JuS 2012, 577, 578.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Eintritt des Erfolges

J ist tot. Somit ist der Erfolg eingetreten.

2. Unterlassen

D müsste es unterlassen haben, den Erfolg abzuwenden. Dies ist der Fall, wenn er eine geeignete und erforderliche Verhinderungshandlung trotz physisch-realer und individueller Handlungsmöglichkeit nicht vorgenommen hat.²³ Ärztliche Hilfe war erforderlich und geeignet, um den Erfolg abzuwenden. Diese zu verständigen, war dem D auch möglich. Jenes tat er aber nicht. Somit unterließ D es, den Erfolg abzuwenden.

3. Hypothetische Kausalität

Das Unterlassen müsste kausal für den Erfolgseintritt gewesen sein. Dies ist es, wenn durch die Vornahme der gebotenen Handlung der tatbestandliche Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre.²⁴ Hätte D einen Arzt geholt, hätte J zumindest bis eine Stunde vor seinem Tod gerettet werden können. Somit war das Unterlassen kausal für den Erfolgseintritt.

4. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

D müsste sich objektiv pflichtwidrig verhalten haben. J war bewusstlos und seine Atemfunktion verlangsamt. Sein Gesundheitszustand verschlechterte sich zudem noch dramatisch. Ein besonnener Dritter in der Lage des D hätte erkannt, dass ärztliche Hilfe nötig ist und diese auch verständigt. D erkannte zwar, dass ärztliche Hilfe nötig war, holte sie jedoch nicht. Somit hat er pflichtwidrig gehandelt.

5. Objektive Zurechnung

Der Erfolgseintritt müsste dem D auch objektiv zurechenbar gewesen sein.

²³W/B/S, StrafR AT, Rn. 1168; Rengier, StrafR AT, § 49 Rn. 9.

²⁴W/B/S, StrafR AT, Rn. 1172; Rengier, StrafR AT, § 49 Rn. 13.

a. Objektive Vorhersehbarkeit

Der Kausalverlauf und der Erfolgseintritt müssten objektiv vorhersehbar gewesen sein. Nachdem J bewusstlos wurde und schwächer atmete, verschlechterte sich sein Zustand noch einmal dramatisch. Dass er sich noch weiter verschlechtern würde und letztendlich der Tod eintreten würde, ist wahrscheinlich. Somit waren der Kausalverlauf und der Erfolgseintritt objektiv vorhersehbar.

b. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang müsste bestehen. Hätte D einen Arzt gerufen, wäre der Erfolg ausgeblieben. Somit besteht der Zusammenhang.

c. Schutzzweckzusammenhang

Der Schutzzweckzusammenhang müsste bestehen. Dass Rücksicht auf die Mitmenschen genommen und im Zweifelsfall auch Hilfe geholt wird, dient dazu, solche Erfolge zu vermeiden. Somit besteht der Zusammenhang.

d. Zwischenergebnis

Der Erfolg ist dem D objektiv zurechenbar.

6. Garantenstellung

D müsste Garant gewesen sein.

Hier könnte eine Beschützergarantenstellung aufgrund von Gefahrengemeinschaften gegeben sein. Dies ist der Fall, wenn sich J und D in einer Gemeinschaft befinden, die ihrem Wesen nach auf gegenseitige Hilfe und Beistand angelegt ist.²⁵ Hier konsumierten die beiden zusammen Heroin, versicherten sich damit jedoch auf keinem Wege, dass sie sich beistehen würden. Deswegen stellt dies eine Zufallsgemeinschaft dar, bei der beide keine Pflichten gegenüber einander haben.²⁶ Demnach ist D kein Garant aus einer Gefahrengemeinschaft.

D könnte aber Garant aus Ingerenz sein. Ingerenz ist das vorangegangene

²⁵Otto, GK StrafR Allg, § 9 Rn. 62.

²⁶OLG Stuttgart NJW 1981 S. 182; Otto, GK StrafR Allg, § 9 Rn. 63; Fischer, in: StGB, § 13 Rn. 44; W/B/S, StrafR AT, Rn. 1181.

gefährliche Tun.²⁷ Diese Garantenstellung ist überwiegend anerkannt.²⁸ Jedoch ist es umstritten, welche Voraussetzungen das vorangegangene Tun erfüllen muss. Ein Großteil der Literatur sowie die Rechtsprechung sind sich einig, dass das vorangegangene Tun gefährlich sein soll, also die Gefahr des Erfolgseintritts begründet hat, streiten jedoch, ob das Verhalten pflichtwidrig gewesen sein muss²⁹ oder ob die Schaffung der Gefahr ausreicht.³⁰ Hier war das Verhalten des D pflichtwidrig, somit erfüllt D hier die engere der beiden Ansichten und damit auch die weitere. Ein Streitentscheid ist demnach nicht nötig. Eine Garantenstellung aus vorangegangenem gefährlichen Tun könnte hier demnach gegeben sein.

Es ist fraglich, ob die Mitwirkung an einer freiverantwortlichen Selbstgefährdung Garantenpflichten auslöst. Die Abgabe des Heroins und die Schaffung der Möglichkeit für J, dieses zu konsumieren, könnte hier das pflichtwidrige Vorverhalten sein, dass D zum Garanten für J macht und ihn demnach verpflichtet, dem J zu helfen, sollte er in eine Notsituation geraten. Dies ist jedoch umstritten.

Der Großteil der Literatur³¹ lehnt hier eine Garantenstellung ab. Sie stellen auf die Eigenverantwortlichkeit des Opfers ab, die nur seinen Verantwortungsbereich trifft und nicht den des Gehilfen. Nach dem läge hier also keine Garantenstellung vor.

Die Rechtsprechung³² nimmt hier jedoch eine Garantenstellung an. Sie stellen auf den Willen desjenigen ab, der nicht sterben will, sondern nur das Risiko dazu eingeht. Nach ihr wäre D hier Garant.

Die Rechtsprechung³³ verweist darauf, dass der Drogenkonsument zwar das Risiko der Selbstgefährdung bewusst einging, jedoch auf das Ausbleiben der Risikoverwirklichung in Form des Todes vertraute.³⁴ Sobald sich das Risiko der Selbstgefährdung erkennbar verwirklicht, so muss der Garant der zuvor pflichtwidrig gem. § 29 I Nr. 1 Var. 7 BtMG die Gefahr zumindest

²⁷ Otto, GK Strafr Allg, § 9 Rn. 77.

²⁸ BGHSt 19, 152, 154; B/W/M/E, Strafr AT, § 21 Rn. 70.

²⁹ BGHSt 19, 152, 154; BGHSt 25, 218; BGHSt 34, 82; B/W/M/E, Strafr AT, § 21 Rn. 72.

³⁰ BGHSt 3, 203, 205.

³¹ Kühl, Strafr AT, § 18 Rn. 105; Weigend, in: LK1, § 13 Rn. 45; Murmann, GK Strafr, § 29 Rn. 69; B/W/M/E, Strafr AT, § 21 Rn. 77.

³² BGH NStZ 1984, 452.; BGH NStZ 2012, 319.

³³ BGH NStZ 1984, 452.; BGH NStZ 2012, 319.

³⁴ BGH NStZ 1984, 452.

mitverursacht hat, alles tun, um den Erfolgseintritt zu verhindern.³⁵ Selbst wenn sich der mögliche Garant dadurch einer Strafverfolgung aussetzen würde, ist ihm die Hilfeleistung zumutbar.³⁶ Wenn für den möglichen Garant also erkennbar war, dass der Konsument nicht sterben und demnach gerettet werden wollte, sobald dieser in Lebensgefahr gerät, ist er zur Einleitung von Rettungsmaßnahmen verpflichtet.

Konsequenz der BGH-Auffassung³⁷ wäre es, dass dem Täter als Unterlassungstat etwas vorgeworfen wird, was ihm durch fahrlässige Aktivität herbeigeführt nicht angelastet werden könnte.³⁸

Der Schutzbereich einer Norm endet jedoch dort, wo der Verantwortungsbereich des Einzelnen beginnt.³⁹ Wenn die Rechtsordnung den Einzelnen nicht gegen sich selbst schützt, so besteht grundsätzlich auch kriminalpolitisch kein Grund, den Strafbereich auszuweiten und dem Einzelnen dadurch Schutz zu gewähren, dass ein Verleiten oder Unterstützen zur Selbstgefährdung bestraft wird.⁴⁰

Außerdem ist der Garant dem Eigenverantwortlichen nicht zum Schutz vor sich selbst an die Seite gestellt.⁴¹

Weiterhin müsste die Situation, in der es wegen des drohenden Erfolges einer Abwendung bedarf, dem vorangegangenen Agieren objektiv zuzurechnen sein.⁴² Also muss sie sich als Realisierung der fehlerhaften Vorhandlung und des ihr innewohnenden Gefahrenpotenzials darstellen.⁴³ Es bedarf eines Pflichtwidrigkeitszusammenhangs.⁴⁴ Der mögliche Garant D hat an der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung des J mitgewirkt, sein Tod ist ihm aber aufgrund der freiverantwortlichen Einnahme des Heroins und der daraus resultierenden Entlastung des Drogenlieferanten nicht zuzurechnen.⁴⁵ Aus dem gleichen Grund kann man ihm J's Gefahrenlage nicht zurechnen. Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen dem Überlassen der Drogen und der daraus entstandenen Gefahr besteht nicht. Eine Garantenstellung aus

³⁵BGH NSTZ 1984, 452.

³⁶BGH NSTZ 1984, 452.

³⁷BGH NSTZ 2012, 319.

³⁸Jäger, JA 2016, 392, 393.

³⁹Stree, JuS 1985, 179, 181.

⁴⁰Stree, JuS 1985, 179, 181.

⁴¹Stree, JuS 1985, 179, 182.

⁴²Kölbel, JuS 2006, 309.

⁴³Kölbel, JuS 2006, 309.

⁴⁴Kölbel, JuS 2006, 309.

⁴⁵Stree, JuS 1985, 179, 184.

vorausgegangenem Tun kann außerdem nur den treffen, der für die Gefahrenlage verantwortlich ist.⁴⁶ Nach dem Verantwortungsprinzip ist jeder nur dafür verantwortlich, dass er selbst nicht Rechtsgüter anderer Personen verletzt; nicht zuständig ist man jedoch für schädigende oder gefährdende Handlungen Dritter.⁴⁷

Der entgegenstehende Wille, nicht zu sterben, ändert weiterhin nichts an der Absichtung der Verantwortungsbereiche, sodass der Drogenlieferant nicht für das Weiterleben oder Sterben des Konsumenten verantwortlich ist.⁴⁸ Der Gesichtspunkt der Selbstgefährdung muss die Verantwortung und die Überwachergarantenstellung entfallen lassen.⁴⁹ Somit entsteht keine Ingerenz-Garantenstellung.

Die Auffassung der Rechtsprechung überzeugt dementsprechend nicht.

Somit ist D nicht Garant.

7. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

D hat sich nicht wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen gem. § 222, 13 I StGB strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit des D gem. § 221 I Nr. 2, III StGB wegen Nichtherbeiholung ärztlicher Hilfe

Aufgrund der fehlenden Garantenstellung hat sich D nicht wegen Aussetzung mit Todesfolge gem. § 221 I Nr. 2, III StGB strafbar gemacht.

E. Strafbarkeit des D gem. § 323c I StGB wegen Nichtherbeiholung ärztlicher Hilfe

Indem D keine ärztliche Hilfe rief, könnte er sich wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c I StGB schuldig gemacht haben.

⁴⁶Stree, JuS 1985, 179, 184.

⁴⁷Eisele, JuS 2012, 577, 578.

⁴⁸Stree, JuS 1985, 179, 184.

⁴⁹Jäger, JA 2016, 392, 393.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a. Unglücksfall

Bei dem Zustand des J müsste es sich um einen Unglücksfall gehandelt haben. Ein Unglücksfall ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Menschen oder Sachen hervorruft oder hervorzurufen droht.⁵⁰ J war bewusstlos, seine Atemfunktion war verlangsamt und sein Zustand verschlechterte sich dramatisch. Es drohten also Gefahren für die Gesundheit des J, die auch plötzlich hervorgerufen wurden. Somit handelt es sich bei dem Zustand des J um einen Unglücksfall.

b. Unterlassen der Hilfeleistung

D müsste die Hilfeleistung unterlassen haben. D holte keinen Arzt, spielte vielmehr Videospiele, trank Bier und rauchte Marihuana. Somit unterließ er die Hilfeleistung.

c. Erforderlichkeit der Hilfeleistung

Die Hilfeleistung müsste erforderlich gewesen sein. Dies ist sie zumindest nicht, wenn sich der Verunglückte selbst helfen kann, ihm bereits geholfen wird oder ein Tätigwerden offenbar sinnlos wäre.⁵¹ J kann sich aufgrund seiner Bewusstlosigkeit nicht selbst helfen, ihm wird nicht geholfen und ein Tätigwerden wäre auch nicht sinnlos, sondern rettete vielmehr sein Leben. Somit war die Hilfeleistung erforderlich.

d. Möglichkeit der Hilfeleistung

Die Hilfeleistung müsste dem D möglich gewesen sein. Dies ist der Fall, wenn sich diese innerhalb der Grenzen seines Leistungsvermögens befindet.⁵² Einen Arzt zu rufen, befindet sich innerhalb dieser Grenzen. Somit ist die Hilfeleistung dem D möglich.

⁵⁰ RGSt 75, 71; BGHSt 11, 136; BGHSt 3, 35; Jäger, in: StudK, § 323c Rn. 6; Wessels/Hettinger, StrafR BT I, Rn. 1156; Seelmann, JuS 1995, 281, 282.

⁵¹ BGHSt 14, 213, Wessels/Hettinger, StrafR BT I, Rn. 1158.

⁵² BGHSt 14, 213; Wessels/Hettinger, StrafR BT I, Rn. 1157.

e. Zumutbarkeit der Hilfeleistung

Die Hilfeleistung müsste dem D auch zumutbar sein. Dies ist sie, wenn das Drohen erheblicher eigener Gefahren und die Verletzung anderer wichtiger Pflichten nicht außer Verhältnis zur Hilfeleistung stehen, es ist also eine Güter- und Interessensabwägung nötig.⁵³ Bei Hilfeleistung, also Rufen des Arztes, drohen dem D unangenehme Fragen und eine Strafverfolgung, andere Pflichten hat er nicht. Das Leben des J wiegt jedoch deutlich mehr als eine Strafverfolgung.⁵⁴ Somit war diese ihm auch zumutbar.

f. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

D müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist das Wissen und Wollen bezüglich der Tatbestandsverwirklichung.⁵⁵ D wusste, dass J sich in einer Notsituation befindet, dass Hilfe nötig war, dass diese ihm möglich ist, auch, dass er keine Hilfe leistete und dies auch wollte. Somit handelte D vorsätzlich.

b. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

Mangels Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen handelte D rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis

D hat sich wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c I StGB strafbar gemacht.

⁵³W/B/S, StrafR BT I, Rn. 1160.

⁵⁴BGHSt 11, 353, 355ff; BGH NSStZ 1984, 452; Weigend, in: LK1, § 13 Rn. 69.

⁵⁵Rengier, StrafR AT, § 14 Rn. 5.

2. Tatkomplex: „Sanfte Entgleitung“

A. Strafbarkeit des D gem. § 212 I StGB wegen Einnahme der Tabletten

D könnte sich eines Totschlags gem. § 212 I StGB schuldig gemacht haben, indem er die Schlaftabletten einnahm.

I. Tatbestandsmäßigkeit

Allgemein anerkannt ist, dass nur diejenigen den Tatbestand des Totschlags u.a. erfüllen können, die einen anderen Menschen töten.⁵⁶ Folglich fällt die Selbsttötung nicht unter diese Tatbestände. Somit bleibt D straflos.

II. Ergebnis

D hat sich nicht nach. § 212 I StGB schuldig gemacht.

B. Strafbarkeit des A gem. § 216 I StGB wegen Beschaffung, Überlassen der Tabletten und Einweisung

A könnte einer Tötung auf Verlangen gem. § 216 I StGB schuldig, indem er die Schlaftabletten besorgte, sie dem D überließ und ihm erklärte, wie er sie einzunehmen hat, damit er zu Tode kommt.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a. Tatobjekt

D ist ein anderer Mensch.

b. Tathandlung

A müsste D getötet haben. Dazu muss eine Tötung vorliegen. Dies ist der Fall, wenn es sich hier um eine Fremdtötung handelt. Diese muss zunächst von der Beihilfe zur Selbsttötung abgegrenzt werden. Nach allgemeiner Auffassung werden dafür die Kriterien der Tatherrschaft herangezogen.⁵⁷ Dabei ist auf

⁵⁶Bechtel, JuS 2016, 882, 883; Wessels/Hettinger, StrafR BT I, Rn. 48; A/W/H/H, StrafR BT, § 3 Rn. 24; Rengier, StrafR BT II, § 3 Rn. 9; Fischer, in: StGB, Vor §§ 211-217, Rn. 19; Eser/Sternberg-Lieben, in: Sch/Sch, Vor 211ff. Rn. 33.

⁵⁷BGHSt 19, 135; Murmann, GK StrafR, § 21 Rn. 85, § 23 Rn. 95ff; W/B/S, StrafR BT I, Rn. 182; Rengier, StrafR BT

die Herrschaft über den todbringenden Moment abzustellen.⁵⁸ D nahm die Tabletten selbst, hatte aber auch die Möglichkeit, diese nicht zu nehmen. Somit hielt er das Geschehen in den Händen. Also tötete er sich selbst.

Diese Selbsttötung müsste aber auch eigenverantwortlich vorgenommen worden sein. Es sind keine Schuld minderungsgründe ersichtlich. Aufgrund der Aufklärung durch A ist auch nicht anzunehmen, dass dieser über mehr Sachwissen verfügte. Demnach liegt hier nach der Exkulpations- und Einwilligungslösung keine Fremdtötung vor.

2. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

A hat sich keiner Tötung auf Verlangen gem. § 216 I StGB schuldig gemacht.

C. Strafbarkeit des A gem. § 222 StGB wegen Beschaffung, Überlassen der Tabletten und Einweisung

A könnte sich wegen einer fahrlässigen Tötung gem. § 222 StGB schuldig gemacht haben, indem er die Schlaftabletten besorgte, sie dem D überließ und ihn aufklärte, wie er diese einzunehmen hat.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Eintritt des Erfolges

D, ein anderer Mensch, ist tot.

2. Kausalität

A's Verhalten müsste kausal für den Erfolgseintritt gewesen sein. Hätte A die Schlaftabletten nicht besorgt, diese D überlassen und ihm erklärt, wie er sie einzunehmen hat, so wäre D nicht gestorben. Somit war A's Verhalten kausal für den Erfolgseintritt.

II, § 8 Rn. 8; *Otto*; GK StrafR Delikte, § 6 Rn. 48f; *Rissing-van-Saan*, in: LK7, § 216 Rn. 38, 40; *Bechtel*, JuS 2016, 882, 883.

⁵⁸BGHSt 19, 135, 138, 139; *Schünemann*, in: LK1, § 25 Rn. 23; *Engländer*, Jura 2004, 234, 235.

3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

A müsste pflichtwidrig gehandelt haben. Gemäß § 1 II der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte(MBO) sind deren Aufgaben u.a. die Erhaltung des Lebens und der Schutz der Gesundheit. A überließ dem D eine tödlich wirkende Dosis Schlaftabletten und erklärte ihm, wie er diese einzunehmen hat, damit der Todeserfolg eintritt. Diese Handlungen dienten gerade nicht dem Erhalt des Lebens. A missachtete § 1 II MBO. Somit handelte er pflichtwidrig.

4. Objektive Zurechnung

a. Objektive Vorhersehbarkeit

Der Kausalverlauf und der Erfolgseintritt müssten objektiv vorhersehbar gewesen sein. Dass eine tödlich wirkende Dosis Schlaftabletten nach der Einweisung, gerade zu dem Zweck der Selbsttötung durch den Arzt A zum Tod führt, ist anzunehmen. Somit waren der Kausalverlauf und der Erfolg objektiv vorhersehbar.

b. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Zwischen dem pflichtwidrigen Täterverhalten und dem Taterfolg müsste ein Zusammenhang bestehen. Hätte A die Schlaftabletten nicht besorgt, sie D nicht überlassen und ihn nicht eingewiesen, wäre der Erfolg ausgeblieben. Somit besteht der Zusammenhang.

c. Schutzzweckzusammenhang

Der Schutzzweckzusammenhang müsste bestehen. § 1 II MBO dient gerade dazu, Patienten vor Körperverletzung und Tod durch Handeln des Arztes zu schützen. Demnach sollen Erfolge wie der eingetretene verhindert werden. Somit besteht der Zusammenhang.

d. Zurechnungsausschluss aufgrund opfereigener Selbstgefährdung

Die Zurechnung des Erfolges könnte ausgeschlossen sein.

Hier kommt eine Selbstgefährdung des D in Betracht.

Wie bereits ausgeführt, nahm D die Tabletten selbst, beherrschte das Geschehen und handelte dabei eigenverantwortlich.

Somit ist der Erfolg dem A nicht objektiv zurechenbar.

5. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

A hat sich nicht wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB schuldig gemacht.

D. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 25 I Var. 2 StGB wegen Beschaffung, Überlassung der Tabletten und Einweisung

A könnte sich einer Tötung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212, 25 I Var. 2 StGB schuldig gemacht haben, indem er die Schlaftabletten beschaffte, diese dem D überließ und ihn anwies, wie er diese einzunehmen hat.

I. Defizit des Vordermannes

Bei D müsste ein Defizit vorliegen. Dies ist der Fall, wenn er von A als Tatmittler zur Selbsttötung veranlasst worden ist und ihm ein Merkmal des Tatbestandes fehlt.⁵⁹ D handelte eigenverantwortlich. Es gibt außerdem keine Anhaltspunkte, dass D über etwas irrte und aufgrund dieses Irrtums handelte oder dass A ihn zur Tötung brachte. Somit liegt kein Defekt des D vor.

II. Ergebnis

A hat ist keiner Tötung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212 I, 25 I Var. 2 StGB schuldig.

E. Strafbarkeit des A gem. §§ 212 I, 27 I StGB wegen Beschaffung, Überlassung der Tabletten und Einweisung

A könnte sich einer Beihilfe zur Selbsttötung gem. §§ 212 I, 27 I StGB schuldig gemacht haben, indem er die Tabletten beschaffte, sie dem D überließ und ihm erklärte, wie er sie einzunehmen hat.

⁵⁹W/B/S, StrafR AT, Rn. 840ff; Jäger, in: StudK, § 25 Rn. 2ff; Bechtel, JuS 2016, 882, 886.

I. Vorliegen einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat

Eine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat müsste vorliegen. Wie bereits oben dargestellt, ist der Suizid keine Straftat und die Beihilfe an ihr damit straflos.⁶⁰ Somit liegt keine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat vor.

II. Ergebnis

A hat sich keiner Beihilfe zur Selbsttötung schuldig gemacht.

F. Strafbarkeit des A gem. §§ 216 I, 13 I StGB wegen Nichtherbeiholung ärztlicher Hilfe

A könnte sich einer Tötung auf Verlangen durch Unterlassen gem. §§ 216 I, 13 I StGB schuldig gemacht haben, indem er keine ärztliche Hilfe rief.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a. Eintritt des Erfolges

D ist tot.

b. Unterlassen

A müsste es unterlassen haben, den Erfolg abzuwenden. A war hochbetagt und stand kurz davor, seinen Beruf als Arzt aufzugeben. Demnach könnte man annehmen, dass er nicht in der Lage war, D selbst ärztliche Hilfe zu leisten. Zumindest die Verständigung eines anderen Arztes war notwendig, um den Erfolg abzuwenden und dem A auch möglich, nachdem er von D eine SMS bekam, indem ihm mitgeteilt wurde, dass D die Tabletten genommen hat und A ihn seinem Wunsch folgend immer wieder in der Wohnung besuchte. Er verständigte jedoch keinen Arzt. Somit unterließ A es, den Erfolg abzuwenden.

c. Hypothetische Kausalität

Das Unterlassen müsste kausal für den Erfolgseintritt gewesen sein. Hätte A

⁶⁰BGHSt 2, 152; Jäger, in: StudK, § 216 Rn. 11.

einen Arzt geholt, hätte D zumindest bis zum zweiten Tag nach der Tabletteneinnahme gerettet werden können. Somit war das Unterlassen kausal für den Erfolgseintritt.

d. Garantenstellung

A müsste Garant sein.

Hier kommt eine Beschützergarantenstellung aufgrund von Gewährsübernahme in Betracht. Diese liegt bei einer tatsächlichen Übernahme der Gewähr für die Sicherheit eines Rechtsguts vor.⁶¹ Bei einem Vertrag kommt es auf die tatsächliche Übernahme der Vertragspflichten zum Tatzeitpunkt an.⁶² A war der behandelnde Hausarzt des D. Er besorgte und überließ dem D die Schlaftabletten und erklärte ihm, wie er sie einzunehmen hat. Demnach lag hier also sozusagen ein Behandlungsvertrag zum Zeitpunkt der Einnahme der Tabletten durch D vor. Dabei soll dahinstehen, dass diese Übergabe und Beratung im Hinblick auf den Sterbewunsch des D vorgenommen wurde und diese Hilfe zum Suizid gem. §§ 1 II, 16 MBO gerade nicht Gegenstand des Behandlungsvertrages werden soll. Die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten hat A auch übernommen. Somit war A Garant.

Fraglich ist jedoch, ob A aufgrund seiner Garantenstellung nach Eintritt der Bewusstlosigkeit des D dazu verpflichtet war, Rettungsmaßnahmen einzuleiten.

Die bisherige Rechtsprechung⁶³ nimmt an, dass aufgrund eines Tatherrschaftswechsels der Garant zu Hilfsmaßnahmen verpflichtet ist. Nach ihr wäre A also verpflichtet, Rettungsmaßnahmen einzuleiten.

Die neuere Rechtsprechung⁶⁴ sowie die Literatur⁶⁵ stellen auf die Eigenverantwortlichkeit des Suizidenten ab und verneinen eine Pflicht zum Handeln. Nach ihnen wäre A hier nicht verpflichtet, Rettungsmaßnahmen einzuleiten.

Die Rechtsprechung argumentierte bisher immer, dass die Beihilfe zur

⁶¹Fischer, in: StGB, § 13 Rn. 36.

⁶²BGHSt 7, 212; Fischer, in: StGB, § 13 Rn. 37.

⁶³BGH NJW 1960, 1821; BGHSt 32, 367; BGHSt 2, 150.

⁶⁴BGH 5 StR 132/18; BGH 5 StR 393/18; LG Berlin (502 KIs) 234 Js 339/13; OLG Hamburg 1 Ws 13/16.

⁶⁵Rengier, StrafR BT II, § 8 Rn. 15; Wessels/Hettinger, StrafR BT I, Rn. 181; Bechtel, JuS 2016, 882, 885; Sowada, Jura 1985, 75, 78; Steinhilber, JA 2010, 430, 432; Jäger, in: StudK, § 216, Rn. 16; Lorenz, Anm. zu LG Hamburg, jurisPR-StrafR; Lorenz/Dorneck, Anm. zu LG Berlin, jurisPR-StrafR.

Selbsttötung zwar straflos ist, da das Opfer die Tatherrschaft hat, aber, sobald dieses bewusstlos wird, es keine Herrschaft mehr über sein Ableben hat.⁶⁶ Darum hat der Garant nun die Herrschaft über das Ableben des Opfers inne.⁶⁷ Die Pflicht zur Erhaltung des Lebens werde vom Sterbewunsch des Opfers angesichts der Indisponibilität menschlichen Lebens nicht tangiert, womit dem Garanten jedenfalls nach Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Suizidenten solch eine strafrechtlich relevante Tatherrschaft über das Gesamtgeschehen zufalle.⁶⁸ Die Garantenpflicht gebiete es ihm, sich dem Selbsttötungswillen des Suizidenten entgegenzustellen.⁶⁹

Im sogenannten Wittig-Fall ist der Arzt als Garant zur Rettung seines bewusstlos gewordenen Suizid-Patienten nur dann nicht verpflichtet, wenn nur noch eine Verzögerung des Todes unter Inkaufnahme irreparabler schwerer Schäden erreichbar ist.⁷⁰ Dieses wäre hier sogar gegeben, dennoch bleibt die Tatsache, dass nach dieser Rechtsprechung der Arzt grundsätzlich zum Erhalt des Lebens verpflichtet ist.

Richtigerweise sieht diese Rechtsprechung das Leben als höchstes Gut an und will es schützen.⁷¹ Dies ist lobenswert, darf aber nicht ohne weitere Beschränkung in jedem Fall so angenommen werden.

Gegen den von der Rechtsprechung entwickelten Tatherrschaftswechsel spricht nämlich der Wertungswiderspruch, den dieser hervorrufen würde.⁷² Nach diesem ist Beihilfe zum Suizid straflos, wie allgemein anerkannt, das Unterlassen der späteren Hilfeleistung dagegen nicht, dort müsste die straflose Teilnahme durch aktives Tun in eine Tötung durch Unterlassen, eine Täterschaft, umgedeutet werden.⁷³ Dieser Widerspruch ist untragbar, gerade weil der Gesetzgeber solch eine Täterschaft nicht hat begründen wollen.⁷⁴

Außerdem wurde das Selbstbestimmungsrecht des Suizidenten hier nicht beachtet.⁷⁵ Will dieser, ernstlich und freiverantwortlich, sterben, so muss

⁶⁶BGH NJW 1960, 1821; BGHSt 32, 367.

⁶⁷BGH NJW 1960, 1821; BGHSt 32, 367.

⁶⁸BGH NJW 1960, 1821; BGHSt 32, 367, 371f.

⁶⁹BGHSt 2, 150.

⁷⁰BGHSt 32, 367, 371f.

⁷¹Rengier, StrafR BT II, § 8 Rn. 16.

⁷²Wessels/Hettinger, StrafR BT I, Rn. 181; Bechtel, JuS 2016, 882, 885; Sowada, Jura 1985, 75, 78; Steinhilber, JA 2010, 430, 432.

⁷³Rengier, StrafR BT II, § 8 Rn. 15; Wessels/Hettinger, StrafR BT I, Rn. 181; Bechtel, JuS 2016, 882, 885; Sowada, Jura 1985, 75, 78; Steinhilber, JA 2010, 430, 432; Jäger, in: StudK, § 216, Rn. 16.

⁷⁴Wessels/Hettinger, StrafR BT I, Rn. 181; Steinhilber, JA 2010, 430, 432.

⁷⁵Fischer, in: StGB, Vor §§ 211-217, Rn. 24.

demnach dieser Wille auch beachtet werden. Man kann nicht einfach ohne Beachtung der Umstände das Leben schützen, wenn der Suizident dieses nicht als schützenswert empfindet. Jemand, der dem Suizidenten hilft zu sterben, kann demnach nicht zur Rettung dieses Lebens verpflichtet sein, ob Garant oder nicht.

Mit der Entscheidung des BGH in BGHSt 55, 191, der Grundsätze zum Behandlungsabbruch aufstellt, ist die Wittig-Rechtsprechung auch nicht mehr vereinbar. Der Sterbewillige wünscht keine Behandlung, somit lässt sein Wille die Garantenhandlungspflicht entfallen.⁷⁶ Nach dieser Judikatur braucht der Patient nämlich auf Grund seines auch verfassungsrechtlich verbrieften Rechtes auf Selbstbestimmung (Art. 2 I GG) und körperliche Unversehrtheit selbst einen lebensnotwendigen und lebensrettenden Eingriff nicht zu dulden, darf also umgekehrt der Arzt einen solchen nicht vornehmen.⁷⁷ Der gegen den Willen des Kranken getätigte Eingriff ist objektiv-tatbestandsmäßig eine Körperverletzung, deren Rechtswidrigkeit nur durch Einwilligung des Behandelten ausgeschlossen werden kann.⁷⁸

Die Verabschiedung der §§ 1901a ff BGB, die die Patientenautonomie sowie den Willen der Patienten hervorheben, untermauern die entfallende Handlungspflicht.⁷⁹ Der Wille des Patienten muss immer herangezogen werden.⁸⁰ Ist er nicht ersichtlich, so muss zwar gemutmaßt werden, aber dabei können der Charakter des Patienten, frühere Aussagen und weitere Indizien herangezogen werden. Bei einem Suizid, der mit vorheriger Erklärung gegenüber dem Gehilfen und aufgrund des Willens des Suizidenten erfolgt, ist anzunehmen, dass dieser sterben will und deswegen keine Behandlung oder Hilfe wünscht. Demnach hat der Garant diese Hilfe sogar zu unterlassen, um dem Willen des Suizidenten nachzukommen.⁸¹

Die neue Rechtsprechung einiger Landgerichte⁸², welche kürzlich vom BGH⁸³ bestätigt wurden, betont unterdessen auch den Willen des Suizidenten und dessen Selbstbestimmungsrecht.

⁷⁶OLG München NJW 1987 S. 2940; *Otto*, GK Strafr Delikte, § 6 Rn. 52; *Rengier*, Strafr BT II, § 7 Rn. 9.

⁷⁷RGSt 25, 375, 378; BGHSt 11, 111, 113/114; *Spendel*, in: MüKo, § 323c Rn. 52.

⁷⁸RGSt 25, 375, 378; BGHSt 11, 111, 113/114; *Spendel*, in: MüKo, § 323c Rn. 52.

⁷⁹*Rengier*, Strafr BT II, § 8 Rn. 14a; *A/W/H/H*, Strafr BT, § 3 Rn. 46; *Murmann*, GK Strafr, § 21 Rn. 79; *Rissing-van Saan*, in: LK7, § 216, Rn. 26.

⁸⁰*A/W/H/H*, Strafr BT, § 3 Rn. 46; *Murmann*, GK Strafr, § 21 Rn. 79.

⁸¹*Murmann*, GK Strafr, § 21 Rn. 79.

⁸²LG Berlin (502 Kl.) 234 Js 339/13; OLG Hamburg 1 Ws 13/16.

⁸³BGH 5 StR 132/18; BGH 5 StR 393/18.

Ein freiverantwortlicher Suizid muss möglich sein und kann nicht zu einer Täterschaft desjenigen führen, der diesem nur helfen will und seinen Willen respektiert.⁸⁴

Solange der Suizident also sein Selbstbestimmungsrecht ausübt, ohne dass Willensmängel oder andere Irrtümer vorliegen, kann ihm der Wunsch zu sterben nicht verwehrt werden.⁸⁵ Somit ist die alte Rechtsprechung nicht zu befürworten. Die Entwicklung der neuen Rechtsprechung sowie die Literatur dagegen sind überzeugend.

Demnach war A zwar Garant, jedoch bestand für ihn keine Handlungspflicht.

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

A hat sich nicht einer Tötung auf Verlangen durch Unterlassen gem. § 216 I, 13 I StGB schuldig gemacht.

G. Strafbarkeit des A gem. § 221 I Nr. 2, III StGB wegen Nichtherbeiholung ärztlicher Hilfe

A könnte einer Aussetzung mit Todesfolge gem. § 221 I Nr. 2, III StGB schuldig sein, indem er keinen Arzt rief.

A müsste ein zum Handeln verpflichteter Garant sein. A war zwar Garant, jedoch bestand keine Pflicht zu Handeln. Somit war A kein zum Handeln verpflichteter Garant.

A hat sich nicht wegen Aussetzung mit Todesfolge strafbar gemacht.

H. Strafbarkeit des A gem. § 323c I StGB wegen Nichtherbeiholung ärztlicher Hilfe

A könnte sich einer unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c I StGB strafbar gemacht haben, indem er keinen Arzt rief.

⁸⁴ A/W/H/H, StrafR BT, § 3 Rn. 46; Rissing-van Saan, in: LK7; § 216, Rn. 26; Kindhäuser, in: LPK-StGB, § 216 Rn. 2, 6.

⁸⁵ Kindhäuser, StrafR BT I, § 3 Rn. 13.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a. Unglücksfall

Es müsste ein Unglücksfall vorliegen.

Die Rechtsprechung⁸⁶ sieht einen solchen bei einem Selbsttötungsversuch als gegeben an, nach ihr setzt die Hilfspflicht keine Prüfung der Eigenverantwortlichkeit des Suizids voraus. Danach läge hier also ein Unglücksfall vor.

Die Literatur dagegen hält die Eigenverantwortlichkeit für maßgebend und damit einen freiverantwortlichen Suizid für keinen Unglücksfall. Nach ihr läge hier aufgrund der Freiverantwortlichkeit kein Unglücksfall vor.

Die Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Der Streit muss entschieden werden.

Schon mit dem Sprachgefühl steht es nicht recht im Einklang, den Hand an sich legenden Lebensmüden als „Verunglückten“, die von ihm selbst zu Zwecken der Lebensbeendigung hervorgerufene Situation als „Unglücksfall“ zu bezeichnen.⁸⁷ Die höchstrichterliche Judikatur ergibt unleugbare Widersprüche zur Teilnahmelehre, und zwar zu dem Grundsatz der Straflosigkeit von Anstiftung und Beihilfe zur Selbsttötung.⁸⁸ Außerdem kommt der BGH mit seinen in jahrzehntelanger Rechtsprechung zum Arztrecht entwickelten Grundsätzen in Widerspruch.

Ein Suizid ist kein Unglücksfall, denn die Beihilfe dazu ist straflos, aber in Anbetracht des § 323c StGB müsste der Tod sofort verhindert werden, um straffrei zu bleiben.⁸⁹ Dieser Widerspruch ist nicht vertretbar. Somit ist ein freiverantwortlicher Suizid als Unglücksfall aus § 323c StGB durch teleologische Reduktion auszuklammern.⁹⁰

Die Rechtsprechung überzeugt nicht. Somit liegt kein Unglücksfall vor.

⁸⁶BGHSt 6, 147, 149ff.

⁸⁷*Spendel*, in: MüKo, § 323c Rn. 50.

⁸⁸*Spendel*, in: MüKo, § 323c Rn. 51.

⁸⁹*Sowada*, Jura 1985, 75, 86; *Kindhäuser*, in: LPK-StGB, § 323c Rn. 8.

⁹⁰*Sowada*, Jura 1985, 75, 86.

b. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

A hat sich nicht keiner unterlassenen Hilfeleistung schuldig gemacht.

Gesamtergebnis

D hat sich im ersten Tatkomplex wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c I StGB strafbar gemacht.

Im zweiten Tatkomplex bleiben D und A straflos.

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich versichere, die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel selbständig verfasst zu haben. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Arbeiten anderer entnommen sind, vor allem auch die Quellen des Internets, habe ich kenntlich gemacht. Das Merkblatt des Studiendekans „Eckpunkte wissenschaftlichen Arbeitens – Hinweise zur Erstellung von Haus- und Seminararbeiten sowie zur Schwerpunktbereichsarbeit“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift